



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Lindlar am 22.04.2012

Gemäß § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 27.06.2011 (GV. NRW S. 300), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Lindlar am 22.04.2012 auf.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern unter Verwendung des Musters der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.

Wählbar für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist jede Person, die am Wahltag Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Bezüglich der Einzelheiten über die Aufstellung der Kandidaten sowie über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b) – e) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238) und der §§ 75 a) - d) KWahlO verwiesen.

Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Lindlar, Rathaus, Wahlamt, Zimmer-Nr. E07, Erdgeschoss, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar einzureichen. Der späteste Abgabetermin für die Bürgermeisterwahl am 22.04.2012 ist demnach

Montag, der 05.03.2012, 18.00 Uhr.

Über die Zulassung entscheidet der Wahlausschuss der Gemeinde Lindlar. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge muss der Wahlausschuss zurückweisen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass mögliche Mängel noch vor der Ausschlussfrist behoben werden können.

Ist eine Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Lindlar, im Kreistag des Oberbergischen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, muss der Wahlvorschlag von 180 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Einzelbewerber. Da die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist

Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages ist, wird empfohlen, einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen einzelne Unterschriften Bedenken erhoben werden sollten. Die Unterschriften sind auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO abzugeben.

Alle für die Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Formblätter können ab sofort beim Wahlleiter (Anschrift siehe oben) während der allgemeinen Dienststunden (montags von 08.30 bis 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 08.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 15.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) abgeholt bzw. unter Telefon 02266/96-114 bzw. 02266/96-417 oder per E-Mail herbert.schibelka@lindlar.de oder durch Fax 02266/96 7 114 angefordert werden.

Lindlar, den 23.01.2012

Gemeinde Lindlar
Der Wahlleiter

Oliver Flohr

Aushang am: 23.01.2012	durch:	Unterschrift:
Abnahme am: 31.01.2012	durch:	Unterschrift: